

Staatssekretär im Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Herrn Andreas Feicht
11019 Berlin

22. Juli 2021

Dringender Handlungsbedarf zum Maßgabebeschluss des Bundesrats vom 25. Juni 2012 zur Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte – Bundesrat-Drucks. 310/21

Aktueller Sachstand zum Verbändebrief von AGFW, BDEW, VKU vom 5. Juli 2021

AGFW | Der Energieeffizienz-
verband für Wärme, Kälte und
KWK e. V.
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main
E-Mail:
w.lutsch@agfw.de

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir haben uns mit Schreiben vom 5. Juli 2021 an Sie gewandt und darum gebeten, die Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2021 mit den durch den Bundesrat beschlossenen Maßgaben nicht zu bestätigen bzw. nur auf die diejenigen Regelungspunkte zu beschränken, die einen sachlichen Bezug zur Umsetzung beider Richtlinien aufweisen. Erlauben Sie uns, die Dringlichkeit unseres Anliegens auch im Sinne der Rechtssicherheit für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Unternehmen zu unterstreichen.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail:
andrees.gentzsch@bdew.de

Die Fernwärmeversorgung ist ein wichtiger Baustein für die zukünftige klimaneutrale Energieversorgung und leistet unentbehrliche Beiträge zur Erreichung der Klimaziele. Die vom Bundesrat unangekündigt vorgenommenen und nicht mit dem Bundeswirtschaftsministerium abgestimmten Anpassungen schaffen Rechtsunsicherheit. Sie gefährden das Investitionsklima, das die Bundesregierung gerade mit anderen Maßnahmen, wie der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), spürbar zu verbessern sucht.

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
E-Mail:
liebing@vku.de

Essenziell für den Aus- und Umbau der Fernwärmesysteme sind auf lange Sicht angelegte Vertragslaufzeiten, die es den Fernwärmeversorgungsunternehmen ermöglichen, ihre Investitionen zu amortisieren und den Fernwärmekunden wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Erfreulicherweise hat sich der Bundesrat gegen eine Anpassung der zulässigen Vertragslaufzeit von zehn Jahren ausgesprochen.

Daraus folgt jedoch zwingend, dass die weiteren wesentlichen vertraglichen Grundlagen wie Anschlusswert, Preisregelungen und eingeschränkte Kündigungsregelungen beibehalten werden müssen. Vertraglich vereinbarte Preisadjustierungen, etwa bei der Kopplung der Preisregelung an die Erzeugungs- und Bereitstellungssituation, müssen weiter möglich sein. In dieses austarierte Gefüge hat der Bundesrat durch seine punktuellen Änderungen eingegriffen. Bereits jetzt ist klar, dass diese Regelungen bei der avisierten Novelle wieder geändert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie darum, den Erlass der Verordnung nochmals zu überdenken. Insbesondere sollte vermieden werden, dass in kurzer Zeit die Grundlagen der Fernwärme mehrfach geändert werden. Es ist im Interesse der Fernwärmekunden und der Fernwärmeversorgungsunternehmen, dass mit einer schnellstmöglichen Novellierung eine den Interessen beider Vertragspartner entsprechende AVBFernwärmeV verabschiedet wird.

Wir sind gerne bereit, hier konstruktiv mitzuwirken und stehen Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Lutsch
Geschäftsführer
AGFW | Der Energieeffizienzverband für
Wärme, Kälte und KWK e. V.



Andrees Gentsch
Mitglied der Hauptgeschäftsführung
BDEW e. V.



Ingbert Liebing
Hauptgeschäftsführer
VKU e. V.